

11. 1. Sind die ordentlichen Gerichte befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung eines Angestelltenrats nachzuprüfen, wenn nach dem Ausscheiden der Mehrzahl seiner Mitglieder seine Neubildung auf Grund eingehender rechtlicher Erwägungen mit Zustimmung des ganzen Betriebsrats und der in den Angestelltenrat berufenen Personen erfolgt ist?

2. Haben die gutgläubig, wenn auch fehlerhaft, als Mitglieder eines Angestelltenrats eingezogenen Personen so lange die

Rechte und Pflichten solcher Mitglieder, bis sie durch ordnungsmäßig gewählte Personen ersetzt sind?

Betriebsrätegesetz §§ 43, 96. Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz § 13 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1929 i. S. R. (Rl.) w. Gewerkschaft R. U. (Befl.). III 35/29.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger war bei der Beklagten als Steiger beschäftigt und Mitglied des Betriebs- und des Angestelltenrats. Außer ihm gehörten dem im Frühjahr 1921 gewählten Angestelltenrat noch vier weitere Personen, W., M., B. und L. an. Die ersten drei und der Kläger waren von der Liste 1, der Liste der Organisierten, gewählt worden, L. als Spitzenkandidat der Liste 2, der Nichtorganisierten. Mitte Juli 1921 brach im Betrieb der Beklagten ein Angestelltenstreik aus. An ihm beteiligten sich sämtliche Mitglieder des Angestelltenrats mit Ausnahme des damals beurlaubten Klägers. Die streikenden Angestellten wurden, auch soweit sie Mitglieder des Angestelltenrats waren, sämtlich fristlos entlassen. Nachdem der Streik Anfang August 1921 beendet war, traten M. und L. unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie als Neuestellte zu gelten hätten, wieder in den Dienst der Beklagten. Zu einer Wiedereinstellung des W. und des B. kam es nicht. M. und L. verzichteten nach Wiederaufnahme ihres Dienstes auf ihr bisheriges Amt und erhoben keinen Anspruch darauf, weiter als Mitglieder des Angestelltenrats angesehen zu werden. Am 10. August kündigte die Beklagte dem Kläger seine Stellung zum 31. Oktober 1921. Es wurde nunmehr zur Neubildung eines Angestelltenrats geschritten. Infolge der zahlreichen Entlassungen von Angestellten waren alle Ersatzleute der Liste 1 fortgefallen; dagegen waren Ersatzleute der Liste 2 in genügender Anzahl vorhanden. Der Vorsitzende des Betriebsrats war zunächst der Ansicht, daß eine Neuwahl stattfinden müsse. Da jedoch in einer in der „Betriebsräte-Post“ des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom Juni 1921 abgedruckten Entscheidung des Bezirksausschusses R. ausgeführt war, daß im Falle der Erschöpfung der Ersatzliste derselben Richtung Ersatzmitglieder von Vorschlagslisten

anderer Richtungen in den Gruppen- oder Betriebsrat zu treten hätten, gab er seinen ursprünglichen Plan einer Neuwahl auf und bildete aus den nicht gewählten Bewerbern der Liste 2, von denen als nächster der Bauführer F. in Betracht kam, mit deren und des gesamten Betriebsrats Einverständnis einen neuen Angestelltenrat. Dieser Angestelltenrat, der bis zur Neuwahl im Frühjahr 1922 unbeanstandet seines Amtes waltete, genehmigte in einer kurz vor dem 18. August 1921 einberufenen Versammlung die gegenüber dem Kläger ausgesprochene Kündigung. Nachdem ihr am 18. August auch der Betriebsrat zugestimmt hatte und beide Zustimmungserklärungen der Beklagten bekannt gegeben worden waren, wiederholte diese an demselben Tage dem Kläger gegenüber ihre Kündigung.

Der Kläger erhob mit der Behauptung, daß die Beschlüsse des Betriebs- und des Angestelltenrats wegen gesetzwidriger Befehung des letzteren und verschiedener erheblicher Verfahrensmängel unwirksam seien, im November 1922 Klage auf Wiedereinstellung und Fortzahlung seines Gehalts.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für berechtigt erklärende Urteil des Oberlandesgerichts wurde vom erkennenden Senat durch das RGZ. Bd. 116 S. 9 abgedruckte Urteil aufgehoben; die Sache wurde an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses bestätigte nunmehr das klagabweisende Urteil des Landgerichts. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

Nachdem bereits durch das erste Urteil des erkennenden Senats die gegen den betriebsrätlichen Zustimmungsbeschluß erhobenen Angriffe als unbeachtlich zurückgewiesen worden sind, handelt es sich jetzt nur noch um die Streitfrage, ob der Angestelltenrat der Entlassung des Klägers wirksam zugestimmt hat. Anfang August 1921 gehörte infolge der zahlreichen Angestellten-Entlassungen von den ursprünglich gewählten Mitgliedern des Angestelltenrats nur noch der Kläger dem Betrieb der Beklagten an. Nach Beendigung des Streiks wurden zwar noch zwei frühere Mitglieder des Angestelltenrats mit der Klausel, sie hätten sich als Neu-Angestellte zu betrachten, wieder eingestellt. Ob sie trotz dieser Klausel hätten Anspruch darauf erheben können, ihre Tätigkeit im Angestelltenrat fortsetzen zu dürfen (vgl. RGZ. Bd. 2 S. 261), mag dahingestellt bleiben.

Denn sie haben nie einen solchen Anspruch erhoben, haben vielmehr nach der Feststellung des Berufungsgerichts sich selbst nicht mehr als Mitglieder des Angestelltenrats betrachtet und nicht mehr die Rechte solcher Mitglieder ausüben wollen. An Stelle des seinerzeit gewählten und infolge seiner Entlassung gleichfalls aus dem Angestelltenrat ausgeschiedenen Spitzenkandidaten der Liste 2, L., trat gemäß § 40 Abs. 2 BRG. ohne weiteres der in der genannten Liste als zweiter aufgeführte Bauführer F. Er und der Kläger bildeten daher, als diesem am 10. August 1921 gekündigt wurde, den Angestelltenrat. Denn die Liste 1 war infolge der Massenentlassungen erschöpft und konnte keine Ersatzleute liefern. Der Kläger war nach dem allgemeinen Grundsatz des öffentlichen Rechts, daß niemand in eigener Sache Richter sein darf, außerstande, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der ihm zugegangenen Kündigung mitzustimmen, so daß die Entscheidung allein bei F. lag. Die Möglichkeit, daß ein Angestelltenrat nur aus einem oder zwei Mitgliedern besteht, ergibt sich aus § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 2 BRG.

Nun hat aber der Vorsitzende des Betriebsrats mit dessen Zustimmung, nach reiflicher Überlegung und gestützt auf eine Entscheidung des Bezirksausschusses in R., in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz die noch fehlenden Mitglieder des Angestelltenrats aus den dem F. folgenden Bewerbern der Vorschlagsliste 2 ergänzt. Dieses Verfahren erachtet der Berufungsrichter zwar für unzulässig, hinsichtlich der Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses aber für bedeutungslos, und zwar um deswillen, weil keine böswillige Amtsanmaßung vorliege, sondern die Beschließenden ihre Amts- und Beschlußfähigkeit in der Überzeugung ausgeübt hätten, zu ihr berechtigt und verpflichtet zu sein. Mit Recht rügt die Revision, daß diese Begründung, d. h. die Annahme, daß der objektive Tatbestand hinter den subjektiven zurückzutreten habe und nur der letztere maßgebend sei, für sich allein die angefochtene Entscheidung nicht zu rechtfertigen vermöge. Im Ergebnis ist aber der Entscheidung beizutreten.

Nachdem das Berufungsgericht festgestellt hat, daß sich nicht etwa fünf beliebige Personen, die zur Angestelltenchaft oder zur Betriebsvertretung in keinerlei Beziehungen standen, zu einem Angestelltenrat zusammengetan hatten, sondern daß dieser auf Grund eingehender rechtlicher Erwägungen unter Zustimmung

des ganzen Betriebsrats gebildet worden war, haben nach den vom erkennenden Senat in seinem früheren Urteil entwickelten Grundsätzen die ordentlichen Gerichte in Kündigungsstreitigkeiten die Ordnungsmäßigkeit seiner Zusammensetzung nicht nachzuprüfen; diese war Sache der Arbeitnehmerschaft und in Streitfällen nach § 93 Nr. 1 BRG. zu regeln. Was in RGZ. Bd. 105 S. 60 wegen des Ausschlusses einer gerichtlichen Nachprüfung der Besetzung von Mieteinigungsämtern ausgesprochen ist, greift auch in Fällen wie dem vorliegenden Platz. Ebensovienig hatte die Beklagte, der als Arbeitgeberin die Neubildung des Angestelltenrats und die Gründe, die zu ihr geführt hatten, mitgeteilt worden waren, nach Lage des Falles Anlaß zu einer solchen Nachprüfung und zur Anrufung des Bezirkswirtschaftsrats oder seiner Ersatzstelle. Die Rechtslage und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften waren durchaus nicht so klar und eindeutig, daß ein rechtlicher Verstoß bei Bildung des Angestelltenrats für einen Laien offen zutage lag und ohne weiteres erkennbar war. Die Beklagte konnte sich vielmehr darauf verlassen, daß der Betriebsrat und die Angestelltenchaft den für diese und in ihrem Interesse gegebenen Wahlvorschriften des Betriebsrätegesetzes gerecht geworden seien. Sie durfte daher auch nach Bekanntgabe der Mitglieder des neuen Angestelltenrats und des Ergebnisses seiner und des Betriebsrats Abstimmung annehmen, daß alles in Ordnung sei und daß die zustimmenden Beschlüsse der in Betracht kommenden Betriebsvertretungen eine geeignete Rechtsgrundlage für die Entlassung des Klägers abgaben. Es würde zu unsozialen und dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl widerstrebenden Härten führen, wenn es einem ehemaligen Mitgliede des Angestelltenrats unter solchen Umständen, wie sie im gegebenen Falle vorliegen, frei stände, etwa 15 Monate nach der Kündigung vom Richter die Feststellung der fehlerhaften Zusammensetzung des damaligen Angestelltenrats und der Unwirksamkeit seiner Zustimmung zur Kündigung zu verlangen und den Arbeitgeber, der die Entlassungsangelegenheit längst für erledigt hielt und für erledigt halten durfte, möglicherweise mit der Verpflichtung zur Nachzahlung mehrerer Jahresgehälter zu belasten.

Aber noch eine weitere Erwägung würde — die Nachprüfbarkeit und die Ordnungswidrigkeit der Zusammensetzung des vom Kläger bemängelten Angestelltenrats vorausgesetzt — für die Rechts-

gültigkeit seiner Amtshandlungen sprechen. Nach der geschilderten Art seines Zustandekommens und nach dem das Betriebsrätegesetz beherrschenden, insbesondere in seinen §§ 1, 23 und 43 zum Ausdruck gelangten Grundsatz, die Arbeitnehmerschaft möglichst nicht ohne die gesetzlichen Betriebsvertretungen zu lassen, ist er in sinnvoller Anwendung des § 43 a. a. O. ebenso zu behandeln wie ein anfechtbar gewählter Betriebsrat; d. h. die gutgläubig, wenn auch fehlerhaft eingezogenen Mitglieder des Angestelltenrats hatten so lange die Rechte und Pflichten solcher Mitglieder, bis sie durch ordnungsmäßig gewählte Personen ersetzt waren.

Nach alledem ist der Klagenanspruch von den beiden Tathandlungen mit Recht für unbegründet erachtet worden. . . .